

SECO warnt vor Adressbuchswindel

VORSICHT, ABZOCKER!

Von Einträgen in offizielle Adressregister versprechen sich viele einen höheren Bekanntheitsgrad des Instituts und damit mehr Kunden.

Doch aufgepasst: **Nicht alle Angebote, die derzeit per Fax ankommen, sind auch seriös**

das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) warnt aktuell vor den Aktivitäten von Adressbuchswindlern. Die Masche ist immer gleich: Firmen mit seriös klingenden Namen (siehe Kasten) versenden Faxe, in denen sie auf-

fordern, sich in offizielle Register einzutragen, Adressdaten zu bestätigen oder einen angeblich bereits bestehenden Eintrag zu retournieren. **Geht man dieser Aufforderung nach und schickt den unterschriebenen Fax zurück, schliesst man damit angeblich einen Vertrag ab, der enorme Kosten verursacht.** Ein Premieeintrag bei Sabryem'St Company SRL, Bukarest, schlägt beispielsweise mit 3360 Franken jährlich zu Buche – bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren.

AUFGEPASST!

Vor diesen Unternehmen warnt das SECO:

- Branchenverzeichnis Zürich (031 544 15 61)
- Business Data Limited (044 575 34 59)
- Das Branchenverzeichnis (021 588 03 17)
- Firmenkatalog 2012 (044 515 46 53)
- Gewerbe- und Wirtschaftsverlag Särl (061 544 73 55)
- Handelsregisterdatenbank (044 575 32 67)
- Örtliche-Branchen-Auskunft (044 575 32 67)
- Sabryem'St. Company SRL, Bukarest (022 545 79 44)
- Unternehmensdatenbank (031 560 40 04)
- UPA Verlags GmbH (028 212 55 17)



Unlauterer Wettbewerb

Damit verstossen laut SECO die Verträge gegen das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), das seit dem 1. April 2012 neue Bestimmungen enthält. Diese besagen, dass in grosser Schrift, **an einer gut sichtbaren Stelle und in verständlicher Sprache darauf hingewiesen werden muss, dass es sich dabei um ein kostenpflichtiges Angebot handelt**, wie lange der Vertrag läuft und wie hoch der Gesamtpreis ist. Ausserdem müssen geografische Verbreitung, Form, Mindestauflage sowie der späteste Zeitpunkt der Publikation genannt werden.

Was tun?

Wenn der Fax ins Haus flattert, wirft man ihn laut SECO am besten direkt weg, ohne zu antworten. Wer einen Vertrag bereits unterschrieben hat, kann ihn innerhalb eines Jahres seit Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung schriftlich anfechten. Dafür erklärt man mittels eines eingeschriebenen Briefs, dass man den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums und absichtlicher Täuschung als unverbindlich betrachtet.

RV